

Rechtsabteilung

(gek.Form OPB_Verö)

Homburg, den 16. November 2020

Ein- und Rückreisende in das Saarland

FAQ unter: www.saarland.de – FAQ – Häufigste Fragen – Reisen und Grenzverkehr

Bundesrechtliche Vorgaben

Robert Koch-Institut – Informationen zur Ausweisung internationaler Risikogebiete, Stand 6.11.2020, abrufbar unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu (Liste).

Grundsätzlich gilt künftig für Ein- bzw. Rückreisende aus dem Ausland, die sich innerhalb der letzten **zehn** Tage vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, die Verpflichtung sich unverzüglich **nach Einreise in eine zehntägige Quarantäne** zu begeben.

Außerdem müssen sich Einreisende künftig vor ihrer Ankunft in Deutschland auf www.einreiseanmeldung.de **anmelden** und den Nachweis über die Anmeldung bei Einreise mit sich führen, **Digitale Einreiseanmeldung (DEA)**. *Falls DEA nicht möglich: ERSATZMITTEILUNG (Formblatt)*.

Nach frühestens fünf Tagen der Quarantäne können sich die Einreisenden künftig auf SARS-CoV-2 testen lassen, um die Quarantänepflicht durch ein negatives Testergebnis zu beenden. Um das Gemeinwesen und den Wirtschaftsverkehr aufrecht zu erhalten, sind bestimmte Personengruppen von der Pflicht zur Quarantäne ausgenommen → Regelungen Bundesland

Regelungen im Saarland – Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus –

Artikel 1 der Änderungsverordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 13.11.2020 – **in Kraft getreten am 16. November 2020**. Tritt mit Ablauf des 29. November 2020 außer Kraft. www.amtsblatt.saarland.de Nr. 70 vom 14.11.2020, Artikel 1.

Die Bundesregierung prüft fortlaufend, inwieweit Gebiete als **Risikogebiete** einzustufen sind. Daher kann es auch zu kurzfristigen Änderungen, insbesondere zu einer Erweiterung der Liste, kommen.

Die bestehenden Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>) sowie die Informationen der Bundesregierung für Reisende und Pendler (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-regelungen-1735032>) haben unverändert Gültigkeit.

Im **Saarland** gelten für **Ein- und Rückreisende** aktuell folgende Regelungen / **Verpflichtungen**

Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg **aus dem Ausland** in das Saarland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den **letzten zehn Tagen** vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind **verpflichtet**, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort **abzusondern**; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Den vorgenannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

Die vorgenannten Personen sind **verpflichtet**, unverzüglich nach der Einreise die für sie zuständige Behörde – Ortspolizeibehörde – zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtung zur Absonderung hinzuweisen. Die vorgenannte **Verpflichtung ist durch eine digitale Einreiseanmeldung** unter <https://www.einreiseanmeldung.de> zu erfüllen.

Soweit eine digitale Einreiseanmeldung in Ausnahmefällen nicht möglich war, ist diese Verpflichtung durch die Abgabe einer schriftlichen ERSATZANMELDUNG an den Beförderer bzw. an die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörde zu erfüllen.

Die vorgenannten Personen sind ferner **verpflichtet**, die zuständige Behörde – Ortspolizeibehörde – unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die vorgenannten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde – Ortspolizeibehörde –.

§ 3 regelt die **Verkürzung der Absonderungsdauer**.

Hiernach **endet** die **Absonderung** (Quarantäne) **frühestens ab dem 5.Tag nach der Einreise**, wenn eine Person über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde – Ortspolizeibehörde – auf Verlangen unverzüglich vorlegt. Die zu Grunde liegende Testung muss mindestens 5 Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen (veröffentlicht unter www.rki.de/covid-19-tests). Die Person muss das ärztliche Zeugnis für mindestens 10 Tage nach Einreise aufbewahren. Die Absonderung wird für die Dauer, die zur Durchführung eines vorgenannten Tests erforderlich ist, ausgesetzt.

Die betroffene Person hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auftreten (Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- und Geschmacksverlust).